

GEMEINDE RATSHAUSEN
Zollernalbkreis

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Pfarrscheuer Ratshausen vom 25.01.2023

§ 1
Zweckbestimmung

Die durch die Renovierung der Pfarrscheuer Ratshausen geschaffenen Räume und Anlagen (Bürgersaal, Räume für Bürger und Treff von Vereinen, Vereinigungen und sonstigen Organisationen, Räume der Kirchengemeinde Ratshausen, Küche, sanitäre Anlagen, nachstehend auch kurz nur „Räume“ genannt, sowie die Parkierungsfläche) sollen dem kulturellen, gesellschaftlichen und sozialen Leben in der Gemeinde dienen.

§ 2
Verbindlichkeit der Benutzungsordnung

- (1) Die Benutzer anerkennen mit der Inanspruchnahme der Räume der Pfarrscheuer ausdrücklich diese Benutzungs- und Gebührenordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen.
- (2) Die Vereinsvorstände, Veranstalter und Privatnutzer sind der Gemeinde für die Einhaltung der Benutzungs- und Gebührenordnung verantwortlich.

§ 3
Benutzungsplan

- (1) Für die regelmäßigen Zusammenkünfte bestimmter Vereine, Vereinigungen und sonstigen Organisationen stellt das Bürgermeisteramt bei Bedarf einen Benutzungsplan auf.
- (2) Veranstaltungen, Versammlungen und sonstige Feiern oder Zusammenkünfte sind beim Bürgermeisteramt vorher anzumelden und genehmigen zu lassen. Öffentliche Veranstaltungen haben Vorrang
- (3) Die Räume und die Parkierungsfläche können an einzelnen Tagen oder auf bestimmte Zeit (z.B. für Reinigungs- und Reparaturarbeiten und in den Sommerferien 3 oder 4 Wochen) für die Benutzung gesperrt werden.

§ 4
Benutzung im Allgemeinen

- (1) Die in § 1 genannten Räume und die Parkierungsfläche stehen, mit Ausnahme des Bürgersaales, ausschließlich den Bürgern und den örtlichen Vereinen, Vereinigungen, Institutionen und sonstigen Organisationen zur Verfügung.

In Ausnahmefällen können die Räume und Parkierungsfläche auch Personen zu privaten Feiern zur Verfügung gestellt werden. Das Bürgermeisteramt kann im Einzelfall eine Ausnahme zulassen. Das Bürgermeisteramt entscheidet, ob die Räume und die Parkierungsfläche dem Veranstalter oder Benutzer zur Verfügung gestellt werden und ob die Benutzung der Küche ebenfalls gestattet wird.

- (2) Die Räume und die Parkierungsfläche dürfen vom Benutzer bzw. Veranstalter nur zu dem vorgesehenen bzw. genehmigten Zweck benutzt werden. **Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.** Örtlichen Vereinen, Vereinigungen und sonstigen Organisationen, die Räume in der Pfarrscheuer regelmäßig belegen, können vom Bürgermeisteramt Schlüssel ausgehändigt werden. In diesem Falle sind die Benutzer dazu verpflichtet und daher verantwortlich, dass nach der Benutzung die Räume und die Zugänge zur Pfarrscheuer ordnungsgemäß abgeschlossen werden.

Für Privatveranstaltungen wird vom Bürgermeisteramt ein Schlüssel/Transponder ausgegeben, der unverzüglich nach Beendigung der Benutzung und der Reinigungsarbeiten zurückzugeben ist. Im Verlustfalle wird der ausgehändigte Transponder gelöscht: hierbei fallen Kosten in Höhe von ~~60,00~~ €100,00 € an, welche zu Lasten der Person gehen, welcher der Transponder vom Bürgermeisteramt ausgehändigt wurde.

- (3) Die Weisungen des Bürgermeisters oder eines Beauftragten sind zu befolgen. Er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die von der Gemeinde beauftragten Personen haben die Befugnis, die Räume auch während der Benutzung jederzeit und ohne Einschränkung zu betreten.
- (5) Das Gebäude, die Räume und Einrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- (6) Beschädigungen in den Räumen und an den Einrichtungen sind dem Bürgermeisteramt unverzüglich zu melden.
- (7) Fundgegenstände sind sofort beim Bürgermeisteramt abzugeben.
- (8) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (9) Das Mitbringen von Tieren in die Pfarrscheuer ist nicht erlaubt.
- (10) Lärmbelästigungen für die Nachbarschaft sind zu vermeiden.

§ 5 Benutzung der Räume

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltungen anzumelden, sich die etwa notwendigen behördlichen Genehmigungen (z.B. Gestattung) rechtzeitig vorher einzuholen sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben, Entgelte und GEMA-Gebühren pünktlich zu entrichten. Auf Verlangen der Gemeinde hat er dies nachzuweisen.
- (2) Der Veranstalter ist für die Einhaltung der allgemeinen Sicherheits- und polizeilichen Vorschriften und der aufgrund dieser Vorschriften anlässlich der Benutzung zu erlassenden besonderen Anordnungen verantwortlich.
- (3) Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung. Sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters. Der Veranstalter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie Einrichtungen dem Bürgermeisteramt in ihrem ursprünglichen Zustand besenrein zu übergeben, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Erforderlichenfalls kann das Bürgermeisteramt die Räumung auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen lassen.

- (4) Das Aufstellen und Entfernen der Stühle und Tische hat der Veranstalter grundsätzlich selbst vorzunehmen. Sie sind pfleglich zu behandeln und nach Beendigung der Veranstaltung ordnungsgemäß und so rechtzeitig aufzuräumen, dass der weitere Betrieb nicht gestört oder aufgehalten wird. Die Tische sind vor dem Aufräumen abzuwaschen.
- (5) Die Bedienung der technischen Anlagen darf nur vom Bürgermeister oder dessen Beauftragten vorgenommen werden.
- (6) Die Ausstattungsgegenstände der Küche werden vor der Veranstaltung an einen Verantwortlichen des Veranstalters übergeben und nach der Veranstaltung wieder übernommen. **Fehlende Stücke sind vom Veranstalter zu ersetzen.**
- (7) Dekorationen, Blumenschmuck, Aufbauten und dgl. dürfen nur auf Antrag und mit Genehmigung des Bürgermeisteramts angebracht werden. Bei der Anbringung dürfen die Decken und Wände nicht beschädigt werden. Das Anbringen ist mit dem Bürgermeisteramt abzustimmen.
- (8) Es dürfen keine Elektro- oder Gasgeräte, die der Zubereitung von Speisen dienen (z.B. Fritteusen, Bräter, Kebabspieße etc.) ohne vorherige Absprache mit dem Bürgermeisteramt in Betrieb genommen werden.

§ 6 Haftung

- (1) Die Benutzung der überlassenen Räume, der Einrichtungen und des Außenbereichs erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers bzw. des Veranstalters.
- (2) Der Benutzer bzw. Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Benutzer bzw. Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Der Benutzer bzw. Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den Bauzustand des Gebäudes gemäß § 836 BGB unberührt.
- (4) Der Benutzer bzw. Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.
- (5) Die Gemeinde ist berechtigt, die von den Verursachern oder den Benutzern bzw. Veranstaltern zu vertretenden Schäden, Veränderungen oder Verluste auf deren Kosten zu beheben. Sie haben der Gemeinde auch die erforderlichen Schadensbeseitigungskosten zu ersetzen.

§ 7

Verstöße gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung

- (1) Einzelpersonen, Vereine, Vereinigungen und sonstigen Organisationen, die sich Verstöße gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung zu Schulden kommen lassen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Räume ausgeschlossen werden.
- (2) Der Bürgermeister oder dessen Beauftragte sind befugt, Personen, die die Sicherheit und Ordnung gefährden oder trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen, aus dem Gebäude und dem Grundstück zu verweisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
- (3) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen ist der Veranstalter auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung verpflichtet. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.
- (4) Der Veranstalter bleibt in Fällen des Absatzes 3 zur Zahlung des Benutzungsentgelts verpflichtet; er haftet auch für einen etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 8

Benutzungsentgelt/Rückgabe der Räumlichkeiten

- (1) Die Benutzer haben für die Überlassung und Benutzung der Räume ein Entgelt zu entrichten. Das Entgelt ist mit der Rechnungserteilung fällig. Die Gemeinde kann vom Benutzer einen Vorschuss oder eine Kautions verlangen.
- (2) **Die Küche und die Sanitärräume sowie der Bürgersaal sind komplett nass zu reinigen.** Die sonst benutzten Räume sind zumindest in besenreinem Zustand zurückzugeben. Aller angefallener Müll ist vom Benutzer in Eigenregie und auf eigene Rechnung fachgerecht zu entsorgen.
- (3) Das **Benutzungsentgelt** beträgt je Veranstaltungstag
 - a) für die private Benutzung des Bürgersaales mit Küche ~~125,00 €~~ 160,00 €
 - aa. pauschale Nebenkosten ~~25,00 €~~ 40,00 €
 - aaa. wenn keine Nassreinigung durchgeführt wird zzgl. ~~30,00 €~~ 150,00 €
 - b) für die Nutzung des Bürgersaales mit Küche durch örtliche Vereine, Vereinigungen, Institutionen und sonstigen Organisationen für Veranstaltungen im öffentlichen Interesse entfällt das Benutzungsentgelt
 - bb. pauschale Nebenkosten ~~25,00 €~~ 40,00 €
 - bbb. wenn keine Nassreinigung durchgeführt wird zzgl. ~~30,00 €~~ 150,00 €
- (4) Von den Nebenkosten gem. Abs. 3 bbb sind die örtlichen Vereine, Vereinigungen, Institutionen und sonstigen Organisationen in folgenden Fällen befreit:
 1. Benutzung zum laufenden Übungsbetrieb
 2. Interne Weihnachtsfeiern
 3. Kinder- und Seniorenveranstaltungen im Einvernehmen mit der Gemeinde
- (5) Örtlichen Vereinen, Vereinigungen und sonstigen Organisationen werden die sonstigen Räumlichkeiten (Vereinsbesprechungsraum OG, Probelokal Musikverein DH) kostenlos für den laufenden Übungsbetrieb und die sonstige Vereinsarbeit zur Verfügung gestellt.

§ 9 Benutzerkreis

- (1) Die Benutzung der Räumlichkeiten in der Pfarscheuer sind ausschließlich den Einwohnern und den örtlichen Vereinen, Vereinigungen, Institutionen und sonstigen Organisationen der Gemeinde Ratshausen vorbehalten.
- (2) Den Einwohnern gleichgestellt sind die örtlichen Betriebe (Gasthäuser, Gewerbebetriebe) und deren Eigentümer bzw. deren Firmeninhaber.

§ 10 Räum- und Streudienst

Das Räumen und Streuen der Parkierungsfläche sowie der Zugangswege zur Pfarscheuer innerhalb des Grundstücks obliegt ausschließlich dem Nutzer. Für Schäden durch Nichtbeachtung oder Versäumnis der Räum- und Streupflicht haftet ausschließlich der Nutzer/Veranstalter. Die Gemeinde Ratshausen lehnt jede Haftungsansprüche als Grundstückseigentümer ab.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung für die Pfarscheuer Ratshausen tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Pfarscheuer vom **10.11.2016** mit sämtlichen Änderungen außer Kraft.

Ratshausen, den 25.01.2024

Geiger, Bürgermeister